



Merkblatt: Inkassofirmen

Viele Gläubiger verkaufen Ihre Forderungen einer Inkassofirma. Rechtlich ist dieses Vorgehen erlaubt. Es dürfen dem Schuldner oder der Schuldnerin dafür jedoch keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden. **Zulässig sind der Hauptbetrag und die Verzugszinsen.**

Eine Inkassofirma hat keine besonderen Kompetenzen. Sie tritt lediglich an die Stelle des Gläubigers. Im Falle eines Zahlungsbefehls durch die Inkassofirma achten Sie darauf, dass nur zulässige Kosten wie die Hauptforderung, die Verzugszinsen und allfällige Betreuungskosten geltend gemacht werden. Mahnspesen sind dann geschuldet, wenn sie vertraglich abgemacht wurden.

Dieser Grundsatz wird von den Inkassofirmen häufig umgangen, indem weitere Kosten wie Verzugsschaden, Rechtsberaterkosten usw. in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Betreuung erheben Sie innert **einer Frist von 10 Tagen** nach Erhalt des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt einen **Teilrechtsvorschlag**. Dazu ist im untersten Teil des Zahlungsbefehls ein Vermerk angebracht.

Erst wenn eine Schuldanerkennung vorliegt oder bei einem Zahlungsbefehl kein Teilrechtsvorschlag erhoben wurde, sind die Zusatzkosten geschuldet.

Wenn Sie die Grundforderung und die Zinsen bezahlen, bezeichnen Sie dies beim Zahlungszweck auch entsprechend. Ohne klare Mitteilung was Sie bezahlen, riskieren Sie, dass Ihre Zahlung vom Inkassobüro für den Verzugsschaden verbucht wird und die Grundforderung oder ein Teil davon offen bleibt.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.
Telefon: 043 333 36 86
E-Mail: info@schulden-zh.ch